

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2017

Nr. 2017/1287

Oensingen und Wolfwil, Versetzung des Speichers Kestenholzstrasse 7, GB Oensingen Nr. 650, auf GB Wolfwil Nr. 648

1. Erwägungen

Beim Speicher Kestenholzstrasse 7 in Oensingen handelt es sich um einen kräftigen, zweigeschossigen Bohlenständerbau mit umlaufender Laube. Konstruktion, Bauform und Bautypus sowie die klassizistisch profilierte gerade Verdachung des Erdgeschoss-Eingangs lassen ein Bau-datum um 1800 vermuten. Der Speicher wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 51 vom 7. Januar 1947 unter kantonalen Schutz gestellt.

Ursprünglich stand der Speicher in Kestenholz an der Gäustrasse. Im Jahr 1969 versetzte man ihn nach Oensingen, wo er an der Kestenholzstrasse 7 eine museale Aufstellung im Garten einer modernen Villa fand.

Im Zuge der Planung eines neuen Werkhofs wurde im Jahr 2016 klar, dass der Speicher erneut weichen musste. Ein neuer Eigentümer übernahm das Gebäude, um es an seinem Wohnsitz im Oberen Schweissacker in Wolfwil wieder aufzustellen. Er beabsichtigt, den Speicher als bäuerliches Kulturobjekt in seiner traditionellen Erscheinungsform zu erhalten und sprach mit der kantonalen Denkmalpflege den geeigneten Standort ab.

Der neue Standort bedeutet sowohl für den Speicher selber als auch für den Hof im Schweissacker eine Aufwertung: Der Speicher bezieht sich räumlich auf den Wohnteil des gegenüberliegenden Bauernhauses Schweissacker 2 und ergänzt die bäuerliche Hofgruppe ideal. Die kantonale Denkmalpflege-Kommission hat der Versetzung an ihrer Sitzung vom 22. August 2016 zugestimmt. Die Versetzung erfolgte, wie bereits im Jahr 1969, ohne den Speicher zu zerlegen.

Damit der Schutz des wertvollen Speichers weiterhin gewährleistet bleibt, muss die Anmerkung «Altertümerschutz» auf die Parzelle des neuen Standortes übertragen und auf der alten Standortparzelle gelöscht werden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436, 11):

- 2.1 Der Schutz ist im Grundbuch als Anmerkung «Altertümerschutz» eingetragen. Er wird wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Speichers sowie die Gebäudestruktur und Gebäudehülle mit ihrem äusseren und inneren Erscheinungsbild. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung, soweit dies für den Erhalt der räumlichen Qualität und des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist.

Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.2 Das Grundbuchamt der Amtsschreiberei Thal-Gäu wird angewiesen, die Anmerkung «Altertümerschutz» auf GB Oensingen Nr. 650 zu löschen und neu auf GB Wolfwil Nr. 648 einzutragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (bm) (6)
Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
Hubert Bürgi, Schweissacker 2, 4628 Wolfwil **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil
Amtsschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
(zur Anmerkung, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)